

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde: Freren Flur: 12
 Gemarkung: Lohe Maßstab 1:1000

Az 5011/87

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.07.1987...)
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

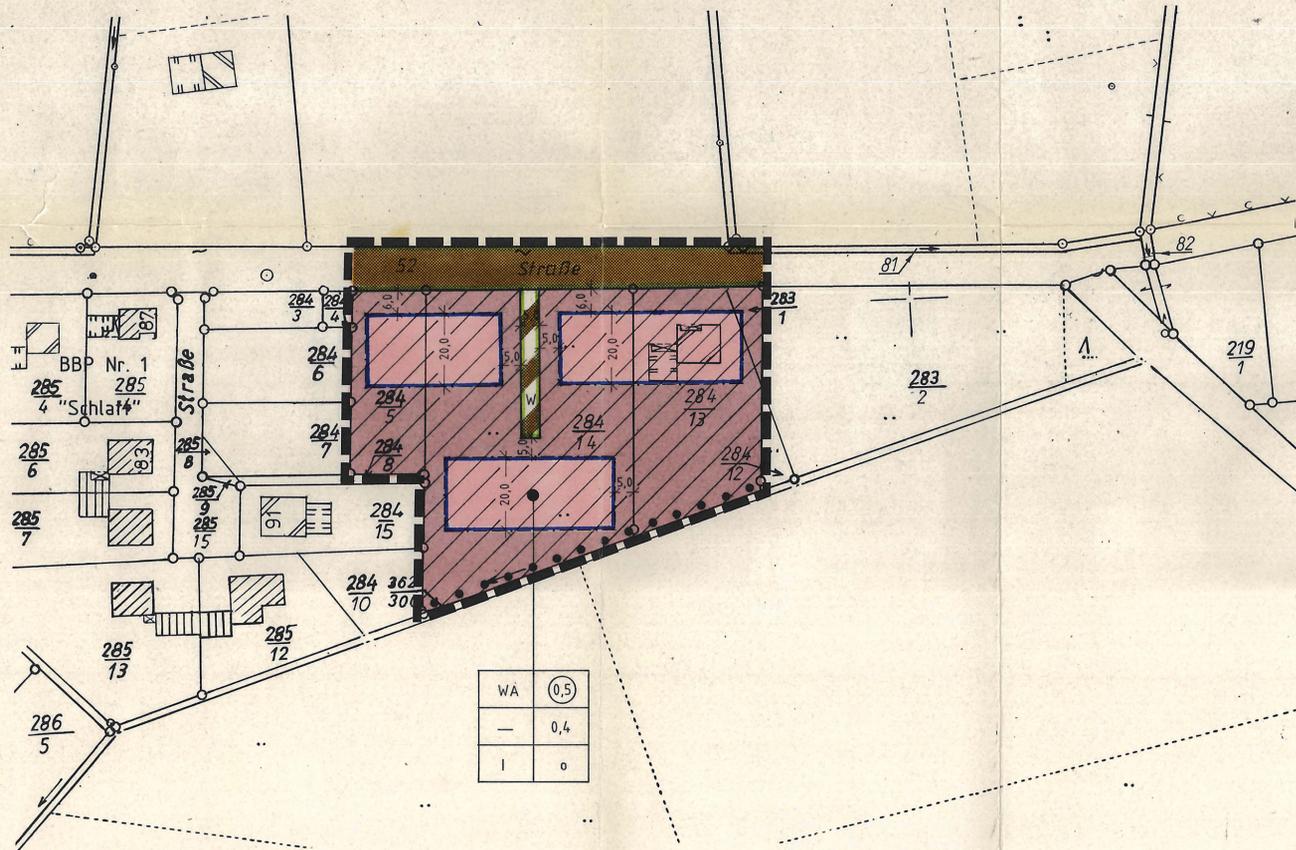
Lingen (Ems), den 10. März 1988



Katasteramt Meppen
 Außenstelle Lingen

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächs. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S. 187).

Hell
 Lfd. Vermessungsdirektor



WA	0,5
—	0,4
I	o

TEXTLICHE FESTSETZUNG:

Das Überschreiten der Baugrenzen um nicht mehr als 2,0m, jedoch nicht mehr als 10 % der Grundfläche des Gebäudes, kann als Ausnahme zugelassen werden.
 (Ausnahme gemäß § 31 (1) BauGB)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), und der §§ 56 und 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung vom 06.06.1986 (Nds.GVBl. S. 157), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds.GVBl. S. 214.) hat der Rat der Stadt Freren diesen Bebauungsplan Nr. 22 "Schlatt II" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Freren, den 25.02.1988

Ratsvorsitzender



Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 15.06.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 12.10.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden.



Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Ing. Büro H. ABELN, Hauptstr. 25, 4476 Werlte Tel. 05951/501
 Werlte, den 01.03.1988

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 12.11.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.11.1987 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.12.1987 bis 07.01.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Freren, den 25.02.1988



Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 25.02.1988 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom 25.02.1988 bis 07.03.1988 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Freren, den 25.02.1988

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Freren hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.02.1988 als Satzung (§ 9 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Freren, den 25.02.1988



Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 11. April 1988, Az.: 65-610-403-73 unter Erteilung von Auflagen / Maßgaben teilweise keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Meppen, den 11. April 1988
Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 In Vertretung



Der Rat der Stadt Freren ist den in der Verfügung des Landkreises Emsland vom (Az.: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
 Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den 24.07.1988

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.05.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 15.05.1988 rechtsverbindlich geworden.

Freren, den 24.07.1988

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht - geltend gemacht worden.

Freren, den 24.07.1988

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, sind Mängel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht - geltend gemacht worden.

Freren, den 24.07.1988

Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

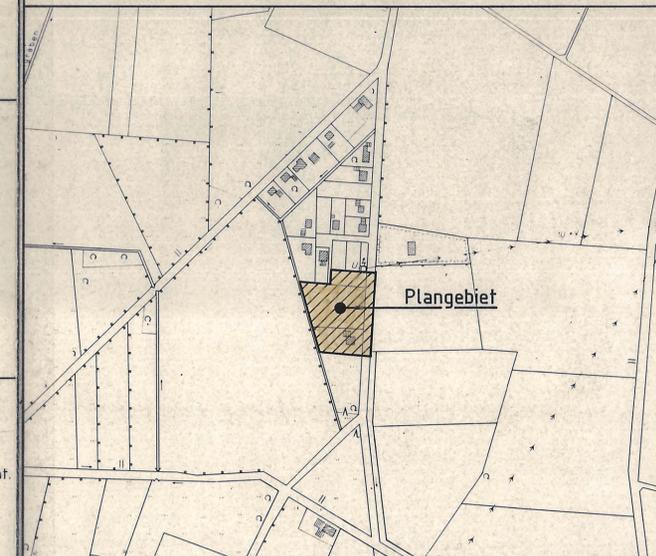
Gemäß Planzeichenverordnung 1981 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986.

- WA Allgemeines Wohngebiet
- GFZ Geschosflächenzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- Offene Bauweise
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinien auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
W = Wohnweg
- Zu erhaltende Baumreihe
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1:5000



STADT FREREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 22

"Schlatt II"

- Urschrift -